



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

GET Wiesbaden
German Environmental Technology GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Andre Gronholz und Herrn Casten
Jacob
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a
65205 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi 42 100g Tartec & Gurdulic- ÄG 2

Bearbeiter/in: Herr Ralf Wagner
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2314
E-Mail: Ralf.Wagner@rpda.hessen.de

Datum: 29. September 2017

Änderungsgenehmigung

I.

Auf Antrag vom 6. Februar 2017, hier eingegangen am 15. Februar 2017, zuletzt ergänzt am 13. Juni 2017, wird der Firma GET Wiesbaden German Environmental Technology GmbH, Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a in 65205 Wiesbaden, gemäß den §§ 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: 65205 Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 118

Gemarkung: Wiesbaden-Kastel

Flur: 6

Flurstücke 157

die mit Bescheid vom 11. Dezember 2013, IV-Wi 42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech-NG 1, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13. Mai 2015, IV-Wi 42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech - ÄG 1, genehmigte Anlage nach den Nummern 8.11.2.3, G und E (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), Anlage sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, i. V. mit der Nummer 8.12.2, V, Anlage zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, i. V. mit Nummer 8.12.3.2, V, Anlage zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca. 10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

1.500 Tonnen, gemäß des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt im Einzelnen:

- Den unbefristeten Betrieb der Beta - Linie , ehemals Forschungs- und Entwicklungsanlage, zur Abscheidung des Feinanteils an FE- und NE - Metallen bestehen aus den folgenden Aufbereitungslinien:
 - **Anlagenteil A**, Aufbereitung für Inertgemische 0 - 2 mm:
Aufgabebunker, Förderband Schwingrinne, Schwingrinne 1, Magnetabscheider DSRP DYN 150, Abzugsband DSRP schwenkbar, Zuführband Trockentrommel, Trockentrommel, Zuführband Rotationsbeschleuniger, Zuführband Taumelsiebmaschine schwenkbar, Taumelsiebmaschine, Filteranlage, Propangastank (maximale Lagerkapazität 2,9 Tonnen),
 - **Anlagenteil B**, Aufbereitung der beiden Fraktionen Cu/Edelgemische und Al/Inertgemische 0-12 mm:
Aufgabebunker, Zuführband Schwingsetzmaschine, Schwingsetzmaschine,
 - **Anlagenteil C**, Aufbereitung NE/Inertmaterial 0 - 4 mm
Aufgabebunker, Zuführband, Schwingrinne, NE-Abscheider D-VIS Abzugband D-VIS 1 und Abzugsband D-VIS 2.
- **Erweiterung der Beta-Linie um den Anlagenteil D, Aufbereitung NE-Metalle 2-6 mm und 6-75 mm**
Aufgabebunker, Beschickungsband zum Zerkleinerer, Abzugsband 0-4 mm, Zerkleinerer, Steigband Linearsieb, Linearsieb, Austragsband 0-4 mm, NE-Abscheider VIS, Austragsband Inert 4-12 mm, Verbindungsband Inert 4-12 mm.
- Die Durchsatzmenge, Alpha- und Beta-Line, von aufbereiteter Schlacke wird auf 87.500 t/a begrenzt.
- Für Eisen- und Nichteisenschrotte, Alpha- und Beta-Line, wird die maximale Jahresdurchsatzmenge auf 11.500 t/a begrenzt.
- Die maximale Gesamtlagerkapazität im In- und Output der Schlackeaufbereitungsanlage, Alpha- und Beta-Line, beträgt 25.000 Tonnen.
- Auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsbereichen sind folgende maximalen Lagerkapazitäten zulässig:
 - Betriebsbereich BE II, Inputlager für unbehandelte Schlacke aus Hausmüllverbrennungsanlagen (HMVA), maximal zulässige Lagerkapazität im Input 16.000 t,
 - Betriebsbereich BE IV, Outputlager Inert-Mineralik, maximale Lagerkapazität 8.720 t,

- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Eisenschrotte grob, maximale Lagerkapazität von 75 t,
- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Eisenschrotte fein, maximale Lagerkapazität 25 t,
- o Betriebsbereich BE III (Alpha-Linie). Output aus der Alpha-Linie und Input Beta-Linie für NE-Metalle > 6 mm, maximale Lagerkapazität von 20 t,
- o Betriebsbereich BE III, Output aus der Alpha-Linie und Input Beta-Linie für NE-Metalle vor Zerkleinerung, maximale Lagerkapazität 20 t,
- o Betriebsbereich BE III, Output aus der Alpha-Linie und Input Beta-Linie für NE-Metalle nach Zerkleinerung, maximale Lagerkapazität 20 t,
- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Anlagenteil A für Cu-Konzentrat, maximale Lagerkapazität 20 t,
- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Anlagenteil A für Alu-Konzentrat, maximale Lagerkapazität 20 t,
- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Anlagenteil C für VA-Metalle, maximale Lagerkapazität 20 t,
- o Betriebsbereich BE IV, Outputlager Unverbranntes, maximale Lagerkapazität 60 t.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die baurechtliche Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung:

- Die Errichtung einer Einhausung für den Anlagenteil B der Beta-Linie.

III.

Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Entscheidung zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Zugehörige Unterlagen

Kapitel 0:	Kurzbeschreibung / Vorblätter	3 Blatt,
Kapitel 1:	Formular 1/Antrag nach § 4 BImSchG	15 Blatt,
Kapitel 2:	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt,
Kapitel 3:	Allgemeine Betriebsbeschreibung	76 Blatt,
Kapitel 4,	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	45 Blatt,
Kapitel 5:	Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild,	70 Blatt,
Kapitel 6:	Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan Verfahrensfließbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	9 Blatt,
Kapitel 7:	Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	53 Blatt,
Kapitel 8:	Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhaltung mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	24 Blatt,
Kapitel 9:	Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung / Abfallentsorgung	8 Blatt,
Kapitel 10:	Formblatt 10 Abwasser	76 Blatt,
Kapitel 11:	Abfallentsorgungsanlagen	5 Blatt,
Kapitel 12:	Sparsame und effiziente Energienutzung	4 Blatt,
Kapitel 13:	Formular 13 Schallimmissionssituation	22 Blatt,
Kapitel 14:	Formular 14 Anlagensicherheit	7 Blatt,
Kapitel 15:	Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	125 Blatt,
Kapitel 16:	Brandschutzkonzept	44 Blatt,
Kapitel 17:	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	28 Blatt,
Kapitel: 18:	Auszug der Baugenehmigung	8 Blatt,
Kapitel 18:	Sonstige Konzessionen	6 Blatt,
Kapitel 19:	Umweltverträglichkeitsprüfung	15 Blatt,
Kapitel 21:	Betriebseinstellung	3 Blatt,
Kapitel 22:	Ausgangszustandsbericht	13 Blatt,

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 01.01. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt IV aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der in Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt ist.
- 01.03. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III genannten Unterlagen und den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 01.04. Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Betreiberin nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 12 Monaten verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenerichtung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 01.05. Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften ist, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen, vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden vorzulegen.
- 01.06. Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörenden Unterlagen sind von der Betreiberin aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.07. Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme und bei Änderung der den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen, entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs, spätestens alle 2 Jahre, in geeigneter Form zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeiter.
- 01.08. Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.
- 01.09. Die Betreiberin hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag, jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den

betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen.

- 01.10. Leitungspersonal: Das Leitungspersonal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.
- 01.11. Sonstiges Personal: Sonstiges Personal muss zuverlässig und technisch befähigt sein. Die technische Fähigkeit kann zum Beispiel auf anerkannte Ausbildungen in Ver- und Entsorgungsbetrieben der Kommunen oder in der Abfallbeseitigung, auf mehrjähriger praktischer Erfahrung oder auf vergleichbarer Ausbildung beruhen.
- 01.12. Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 01.13. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.
- 01.14. Die **Regelungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort**, soweit mit dem hiesigen Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutz-Unterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich und vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer. Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 02.03 Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen

02.04 Betriebsordnung

Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

In der Betriebsordnung sind u. a. Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten, Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe,
- Regelungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen.

Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

02.05 Betriebshandbuch

Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und die Betriebssicherheit der Anlage festzulegen. Insbesondere sind

Vorgaben zur Annahmebeschränkung und Annahmекontrolle,

- Betriebs- und Bedienungsanweisungen für spezielle Anlagenteile/ Aggregate,
- Vorgaben zur stoffbezogenen Betreiberkontrolle (z. B. Anweisungen zur Nachweisführung und Getrennthaltung von Abfällen an das Personal u. ä.),
- Qualitätssicherungspläne für den Umgang mit mineralischen Abfällen (Eingangskontrolle, Probenahme, Analytik etc.),
- Maßnahmen, die bei besonderen Vorkommnissen zu ergreifen sind,
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- Vorgaben zum Brandschutz und
- wesentliche Maßnahmen zur Minimierung von anlagenbezogenen Staubemissionen

aufzunehmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Weiterhin sind darin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-,

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch und Informationspflicht gegenüber den Überwachungsbehörden) festzulegen.

02.06 Betriebstagebuch

Im Betriebstagebuch sind folgende Daten und Maßnahmen zu erfassen:

- a) Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- b) Abfallherkunft, -menge (t) und -art (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung),
- c) Qualität der Input-Abfälle: Erzeugerbezogene Angaben und Analyseergebnisse,
- d) Ergebnisse der eigenen Untersuchungen,
- e) Abfallzurückweisungen,
- f) Daten zu den abgegebenen Stoffen einschließlich der aussortierten Rest-/Störstoffe und deren Verbleib (z. B.: Abfallschlüssel und -bezeichnungen, ausgelieferte Mengen, Abnehmer, Anschrift),
- g) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen (z. B.: Störungen bei den Befeuchtungseinrichtungen/-anlagen), einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) Betriebszeiten der Alpha- und Beta-Linie,
- j) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

02.07 Vorlage Betriebstagebuch

Diese Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt -Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden- auf Verlangen vorzulegen.

02.08 Das Betriebstagebuch ist vom Leitungspersonal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

02.09 Aufbewahrungsfrist Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

02.10 Jahresbericht

Die Betreiberin der Anlage hat eine Jahresübersicht zu erstellen. Dabei ist die Menge der einzelnen, angelieferten Abfallchargen (Input) unter Angabe der in der Anlage zur

AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch aufzulisten. Die gesamte Inputmenge eines Jahres ist durch Aufaddierung der einzelnen Inputmengen zu ermitteln.

02.11 Störstoffe / Fehlwürfe Jahresbericht

Für die bei der Anlage aussortierten Störstoffe/Fehlwürfe sind die Menge und der Verbleib der Abfälle, unter Angabe der in der Anlage zur AVV genannten Abfallschlüssel und -bezeichnungen tabellarisch aufzulisten.

02.12 Vorlage Jahresbericht

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, vorzulegen.

3. Baurecht

03.01. Aufgrund § 65 Abs. 3 HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

03.02. Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular BAB 17/2007
 - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 20/2007
- sind gemäß § 60 Abs. 2 Satz 4 (HBO) mit Erlass vom 20. September 2007 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

Die Formulare stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=8b55ad61bab87be4f3ef0a730a7447fb

03.03. **Mit der Baubeginnsanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:**

- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 HBO, der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige.
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaus beauftragt ist.
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

03.04. Nach § 60 Abs. 3 HBO die nachfolgend aufgeführten, nach § 59 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise in 1-facher Ausfertigung.

Bitte beachten Sie den Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Az.: VI 3-F-028-f-01-01-04) vom 02.08.2012. Der Erlass mit entsprechenden Anlagen und Formularen kann von der Internetseite des Ministeriums www.wirtschaft.hessen.de heruntergeladen werden. Werden die bautechnischen Nachweise nicht mit der Baubeginnsanzeige vorgelegt, sind sie spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen (§ 60 Abs. 3 HBO).

Vorzulegen sind:

- der Nachweis für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile,
- der Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz

03.05. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise einzureichen:

Alle schon zur Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung von Gebäuden oder Teile von Gebäuden geforderten Unterlagen, soweit diese noch nicht vorgelegt wurden.

4. Abfallstoffstrom

04.01. Die Nebenbestimmung 5 des Bescheides vom 13.5.2015 wird durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

Den Abfällen aus der Schlackebehandlung werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	RA 1	19 12 02	Eisenmetalle Interne Bezeichnung: FE-Metalle (α -Linie)	Av 1
				Interne Bezeichnung: VA-Stahl (α -Linie)	Av 5
			19 12 03	Nichteisenmetalle Interne Bezeichnung: Al / Inertgemisch (0-12mm, Leichtgut)	Av 16
				Interne Bezeichnung: Cu/Edelmetall-Gemisch (0-12mm, Schwergut)	Av 17
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen				Av 3

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
				Interne Bezeichnung: Schlackefraktion (α -Linie)	
				Interne Bezeichnung: Schlackefraktion (α -Linie)	Av 4
				Interne Bezeichnung: Oxide Fe+/Fe-(α -Linie)	Av 7
				Interne Bezeichnung: Filterstaub	Av 11
				Interne Bezeichnung: Inertmaterial 0-1mm	Av 13
				Interne Bezeichnung: Inertgemisch 4-12mm	Av 18
				Interne Bezeichnung: Inert 0-4mm	Av 19
				Interne Bezeichnung: Oxide Fe+/Fe-(α -Linie)	Av 20
			19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen Interne Bezeichnung: Störstoffe (α -Linie)	Av 6
			15 02 03	Aufsaug- und Filtermassen, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen Interne Bezeichnung: Filterschläuche	Av 12
			19 08 02	Sandfangrückstände Interne Bezeichnung: Schlamm aus dem Absetzbecken der Reifenwaschanlage	

- 04.02. Die Zulässigkeit der Vermischung des Abfallstroms Filterstaub, Av 11 mit den anderen Inertmaterialien und Entsorgung des Gemisches auf der Deponie Dyckerhoffbruch unter Abfallschlüssel 19 01 12 ist durch eine Untersuchung des Filterstaubs nach Deponieverordnung (DepV) und Prüfung der Zuordnungswerte innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme nachweisen.
- 04.03. Die Zulässigkeit der Vermischung der Abfallströme Oxide Fe+/Fe-(α -Linie), Av 11 und Oxide Fe+/Fe-(α -Linie), Av 20 mit den anderen Inertmaterialien und Entsorgung des Gemisches auf der Deponie Dyckerhoffbruch unter Abfallschlüssel 19 01 12 ist durch eine Untersuchung dieser Oxide nach Deponieverordnung (DepV) und Prüfung der Zuordnungswerte innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme nachweisen. Weiterhin ist der Anteil an Fe+ und Fe- -Ionen in diesen Abfallströmen zu bestimmen.

5. Anlagenbetrieb

- 05.01. Der Anlagenbetrieb ist bis maximal an 250 Arbeitstagen im Jahr zulässig.
- 05.02. Der Anlagenbetrieb der Anlagenteile B, C und D der Beta-Linie ist der Betrieb ist in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 05.03. Der Anlagenbetrieb des Anlagenteils A ist nur maximal an 8 Stunden pro Arbeitstag zulässig.

Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen

- 05.04. Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit im Anlagenbereich sowie auf der Erschließungsstraße zum Betriebsgelände, für alle Fahrzeuge, auf 10 km/h zu beschränken. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist im Zufahrtbereich und im Anlagenbereich auszuschildern.
- 05.05. Der Zufahrtsweg sowie die Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehrfahrzeug regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle der Kehrmaschine ist dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen.
- 05.06. Alle Fahrwege in der Anlage sind bei trockener Witterungslage zu befeuchten
- 05.07. Die Verladung von Restmineralien und Eisenschrotten ist nur unter Einsatz von Wasserbedüsungseinrichtungen (z.B. FOG-System oder gleichwertig) zulässig.
- 05.08. Im Winterbetrieb ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Einfrieren der Wasserbedüsungsanlage verhindert wird. Kommt ein Frostschutzmittel zum Einsatz, darf dieses maximal als Wassergefährdungsklasse WGK 1 eingestuft sein.

Schallimmissionen

- 05.09. Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Als Immissionswerte werden festgesetzt:

- | | | |
|-------------|---|-----------|
| a) tagsüber | (von 6 ⁰⁰ Uhr bis 22 ⁰⁰ Uhr): | 65 dB (A) |
| b) nachts | (von 22 ⁰⁰ Uhr bis 6 ⁰⁰ Uhr): | 50 dB (A) |

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 an den Immissionsaufpunkten (IP):

- IP 1 Deponiestraße 15, 65205 Wiesbaden,
- IP 2 Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden,
- IP 3 Deponiestraße 11, 65205 Wiesbaden,

d) IP 4 Wuth'sche Brauerei 1, 65205 Wiesbaden.

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

6. Brandschutz

06.01. Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde / Brandschutzdienststelle vorzulegen.

06.02. Feuerwehrezufahrten sind **an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum** durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift "**Feuerwehrezufahrt**" "**Haltverbot nach StVO**" zu kennzeichnen. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt durch rechts unten angebrachte dauerhafte Siegelung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzdienststelle.

Die Hinweisschilder für Feuerwehrezufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Anzahl und Aufstellungsorte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen hier:

Beide Zufahrten zur Erschließungsstraße und die Zufahrt zum Grundstück.
(§§ 5 Abs. 2, 13 HBO, § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO)

06.03. Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen und Aufstellflächen **auf Grundstücken** sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift "**Fläche für die Feuerwehr**" zu kennzeichnen, hier besonders im Bereich der Wasserentnahmestelle. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt hier nicht.

Die Hinweisschilder für Flächen der Feuerwehr müssen gut erkennbar sein.

Anzahl und Aufstellungsorte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

(§§ 5 Abs. 2, 13 HBO, RiLi Flächen für die Feuerwehr)

06.04. Feuerwehrezufahrten und -durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen **auf Grundstücken** (also außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes) ist der/die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrezufahrten oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerweherschließung öffnen lassen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

(§§ 5 Abs. 2, 13 HBO, RiLi Flächen für die Feuerwehr, evtl. Ortssatzung beachten)

- 06.05. Für die bauliche Anlage sind farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 *Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, der DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen* und der *DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitszeichen* zu erstellen. Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format **PDF** zu verwenden.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Anzahl der notwendigen Ausfertigungen zum Verbleib bei der Feuerwehr:

Übersichtspläne:

12-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A3 in Prospekthüllen,

Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle je einmal auf CD/DVD Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen.

Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

(§ 13 HBO)

- 06.06. Nach den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes wird die Löschwasserversorgung durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter gesichert.

Unterirdische Löschwasserbehälter müssen DIN 14230 entsprechen.

(§§ 13, 38 HBO)

7. Wasserrecht

- 07.01. Das Mess- und Beprobungskonzept auf Schwermetalle im Eluat (Parameter: Sb, As, Pb, Cd, Cu, Ni, Hg, Se, Th, Zn) und Kohlenwasserstoffe ist unverändert fortzuführen.

- 07.02. Es ist ein Zwischenbericht mit Dokumentation der bislang seit Betriebsbeginn durchgeführten Analytik vorzulegen. Dies betrifft die im 1. Halbjahr der Betriebszeit im 2-monatigen Turnus, im 2. Halbjahr vierteljährlich gewonnenen Abwasserproben am Probenahmeschacht und die weiteren Beprobungen. Die Analyseergebnisse sind dem Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden

unaufgefordert vorzulegen. Ferner ist das weitere Mess-und Beprobungskonzept hinsichtlich Turnus und Parameterumfang in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde festzulegen.

- 07.03. Sofern es zu Grenzwertüberschreitungen im Ablauf der „Weißfläche“ kommt, ist das anfallende Abwasser außerhalb der kommunalen Entwässerungseinrichtungen einer geeigneten Aufbereitung bzw. abfallrechtlich zulässigen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 07.04. Die Ableitung in kommunale Abwasserbehandlungseinrichtungen ist nur nach Vorlage der Einleitgenehmigung durch die Entsorgungsbetriebe ELW zulässig.
- 07.05. Die „Schwarzfläche“ wird ohne Anbindung an kommunale Entwässerungseinrichtungen ausgeführt. Anfallendes Niederschlagswasser wird über Schlammfänge zwei unterirdisch angeordneten Sammel tanks (Vol. je 125 m³) zugeführt. Das Wasser wird in einer Reifenwaschanlage sowie zur Haldenbefeuchtung genutzt.
- 07.06. Die Aufstellung und der Betrieb aller Anlagenkomponenten der F&E-Anlage mit Wassereinsatz und Anfall von Abwasser sind ausschließlich im sog. Schwarzbereich (vergl. Lageplan „Flächenbefestigung und Entwässerungsschema“, Plan-Nr. 044101 B der Ursprungsunterlagen) zulässig.
- 07.07. Durch eine selbsttätige Niveausteu erung ist sicherzustellen, dass bei Erreichen eines Füllgrades von 95 % der unterirdischen Sammel tanks im Schwarzbereich mittels Pumpen die Entnahme von gespeichertem Abwasser zur Haldenbefeuchtung erfolgt.
- 07.08. Die im Anlagenbetrieb anfallenden Schlämme sind bis zu ihrer Entsorgung in zugelassenen Abfallbehandlungsanlagen auf dem Betriebsgelände in geeigneten nachweislich flüssigkeitsdichten Behältern zwischenzulagern.
- 07.09. Sofern betriebsbedingt eine temporäre Zwischenlagerung von Schlacke bzw. von separierten Schlackefraktionen im Weißbereich erforderlich ist, so darf das Schlackematerial ausschließlich in flüssigkeitsdichten, gegen den Zutritt von Niederschlagswasser geschützten Containern bereitgestellt werden.
- 07.10. Durch den TÜV Hessen ist eine erneute Sachverständigenprüfung bezogen auf den erweiterten Lagerabschnitt „Schlacken-Output-Fraktion“ durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unaufgefordert vorzulegen.

VI.

Begründung

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 6. Februar 2017, hier eingegangen am 15. Februar 2017, zuletzt ergänzt am 13. Juni 2017, nach den §§ 16, 10 BImSchG beantragt, die nach §§ 4, 19 BImSchG vom 11. Dezember 2013, IV-Wi 42 100g 14.11 Tartec & Knettenbrech-NG 1, genehmigt nach den Nummern 8.11.2.3, Verfahrensart V, 8.12.2, Verfahrensart V, in Verbindung mit Nummer 8.12.3.2, Verfahrensart V, der 4. BImSchV a.F., in 65205 Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 118, wesentlich zu ändern.

Der Antrag auf Änderung der genehmigten Aufbereitungsanlage von Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen beinhaltet den unbefristeten Betrieb der Teilanlage Beta-Linie sowie die Erweiterung der Beta-Linie um den Anlagenteil D, Aufbereitung NE-Metalle 2-6 mm und 6-75mm.

Nach der Vorprüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde wurde dieser den zu beteiligenden Behörden (siehe Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen) zur Prüfung der Vollständigkeit und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Soweit im Zuge der Vollständigkeitsprüfung Lücken erkennbar wurden, ist die Antragstellerin aufgefordert worden, die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen wurden bis zur ersten Offenlegung des Antrags 1-mal ergänzt. Die Antragsunterlagen waren am 13. Juni 2017 vollständig.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 22. März 2017 das Einvernehmen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde das beantragte Vorhaben öffentlich bekannt zu machen, sobald die für die Auslegung notwendigen Unterlagen vollständig sind.

Auszulegen sind der Antrag und die Unterlagen, die beurteilungsfähige Angaben über Anlage und die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, mit Ausnahme derjenigen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (siehe § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV am 12. Juni 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen sowie auf der Homepage des RP Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Mit Datum 2. Juni 2017, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 32, Seite 1298, ist das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und andere Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben in Kraft getreten. Die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind im Artikel 3 enthalten. Die Einwendungsfrist in § 10 Abs. 3 BImSchG für IED-Anlagen ist von 2 Wochen auf einen Monat nach Ende der öffentlichen Auslegung verlängert worden.

Aufgrund der Gesetzesänderung, der Ausdehnung der Einwendungsfrist von 2 Wochen auf einen Monat, wurde das Antragsverfahren nochmals am 26. Juni 2017 im Staatsanzeiger (Nr. 26, Seite 626) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt öffentlich bekannt gemacht. Gegenstand der Veröffentlichung war die Verlängerung der Einwendungsfrist.

Der Antrag mit den vorgelegten, ergänzten Unterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen behördlichen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 20. Juni 2017 (erster Tag) bis 19. Juli 2017 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Lessingstraße 16-18 und im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie bei der Ortsverwaltung Biebrich gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 20. Juni 2017 (erster Tag) bis 21. August 2017 (letzter Tag) wurden fristgerecht keine Einwendungen erhoben.

Mit dem Staatsanzeiger (Nr. 26, Seite 626) von 26. Juni 2017 wurde vorsorglich ein Erörterungstermin für den 13. September 2017 öffentlich bekanntgegeben. Da nach Ende der Einwendungsfrist keine fristgerechten Einwendungen vorlagen, wurde der Erörterungstermin abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde im Staatsanzeiger vom 4. September 2017 (Nr. 36, Seite 859) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin wurde unter dem 7. September 2017 im Genehmigungsverfahren gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) angehört. Mit 20. September 2017 hat die Antragstellerin sich schriftlich zum dem Bescheidsentwurf geäußert. Die Antragstellerin hatte keine Einwendungen gegen den Bescheidsentwurf.

Rechtsgrundlagen

Diese Änderungsgenehmigung ergeht auf Grund der §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. der Nummer 8.11.2.3, der 8.12.2, der Nummer 8.12.3, des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für diese Anlage war nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Anhangs 1 zum UVP erforderlich. Die beantragte Änderung der Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des UVP.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Stadtplanungsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vorbeugender Brandschutz-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Untere Wasserbehörde -,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Gesundheitsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Bauaufsichtsamt-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Umweltamt/UNB-,
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Tiefbauamt-.

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- Abteilung IV-Wi 42 zu Fragen des Abfalls, des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Abteilung IV-Wi 45.2 zu Fragen des Arbeitsschutzes,
- Abteilung V-Da 53.1 zu Fragen des Naturschutzes,
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie zur Fragen der Luftreinhaltung und der Schallimmissionen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Allgemeines, Dokumentation

Die unter V. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Abfallrecht

Die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Entsorger von Abfällen sind somit verpflichtet, ein Register zu führen. Als Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG unterliegt die Firma Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH & Co. KG der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG.

Die abgeforderten Stoffstrombilanzen sind unmittelbare Auskünfte über den Betrieb der Anlage nach § 47 Abs. 3 KrWG bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüssel einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die zuständige Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Luftreinhaltung / Staubminderungsmaßnahmen

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergibt sich nach den in Nrn. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gegeben sind. Der Nachweis zur Einhaltung der TA Luft, bezüglich Staub- und Geruch, wurde mit der gutachterlichen Stellungnahme TÜV Technische Überwachung Hessen vom Datum 22. April 2013, Gutachten P 3012, ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 22. April 2017, Az.: IS/UT-F2 Stz, plausibel belegt.

Die Nebenbestimmungen unter Nummer 5 des Genehmigungsbescheides resultieren aus der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Technische Überwachung Hessen, vom 22. April 2013, Gutachten P 3012. Die Staubminderungsmaßnahmen wurden von dem Sachverständigen vorgeschlagen und mit den Nebenbestimmungen unter Nummer 5 festgeschrieben.

Schallimmissionen

Die in Kapitel 5. Anlagenbetrieb, Nebenbestimmungen, unter Nummer 5.10 formulierten und festgesetzten Immissionsrichtwerte gemäß der TA -Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. Seite 503) für die Immissionsaufpunkte IP 1 Deponiestraße 15, IP 2 Unterer Zwerchweg 120, IP 3 Deponiestraße 11, IP 4 Wuth'sche Brauerei 1, waren erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen die sich aus § 5 BImSchG ergeben, eingehalten werden.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Gutachten vom Herrn Richard Möbus, Sachverständiger für Schallschutz, Gutachten 2025 cG/12 vom 13. Februar 2017, zur Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in Einwirkungsbereich der beantragten Anlage zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mindestens 9 dB (A) unterschritten werden.

Abfallrecht

Die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen ergibt sich aus § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Entsorger von Abfällen sind somit verpflichtet, ein Register zu führen. Als Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG unterliegt die Firma Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH & Co. KG der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG.

Die abgeforderten Stoffstrombilanzen sind unmittelbare Auskünfte über den Betrieb der Anlage nach § 47 Abs. 3 KrWG bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüssel einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die zuständige Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG).

Brandschutzauflagen

Die Antragsunterlagen wurden von der zuständigen Behörde, Brandschutzamt der Landeshauptstadt Wiesbaden, geprüft. Die unter Kapitel V, Nummer 4, formulierten Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen (vgl. §§ 5 Abs. 2, 13, 45 Hessische Bauordnung; § 45 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ASR 1.3 und die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr). Auf ggf. bestehende Regelungen aus der Ortssatzung wird hingewiesen.

Wasserrecht

Mit den wasserrechtlichen Auflagen in Kapitel 7, Nebenbestimmungen unter Nummer 07.01 - 07.10, soll sichergestellt werden, dass bei einem ordnungsgemäßen und normkonformen Anlagenbetrieb eine Verschleppung von Schadstoffen in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen leiten sich dabei aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) ab.

Sicherheitsleistung

Für beantragte Änderung der genehmigten Schlackeaufbereitungsanlage für Hausmüll auf den Standort Unterer Zwerchweg 118, 65205 Wiesbaden, Flur 6, Flurstück 157, bedarf es keiner Anpassung der hinterlegten Sicherheitsleistung von 16. Juni 2014 in Höhe von 400.000 Euro, da durch den unbefristeten Betrieb der Beta-Linie und die Erweiterung der Beta-Linie, um den Anlagenteil D, keine Erhöhung der Lagerkapazität von Schlacke und von Restmineralik beantragt wurde. Der Zweck der beantragten Beta-Linie ist es, die Ausbeute von NE-Metallen aus der Schlacke zu erhöhen. Die in der Beta-Linie gewonnenen NE-Metalle haben einen positiven Marktwert. Der Marktwert der NE-Metalle orientiert sich an dem Preis der Rohstoffbörse.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1; 2 Abs.1; 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim:
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
erhoben werden.

Im Auftrag

Ralf Wagner

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- Nr. 1 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

- Nr. 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- Nr. 3 Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 4 Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- Nr. 5 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.